

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

23. Januar 2026

Deutscher Notarverein e.V.

Kronenstraße 73

D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40

Fax +49(0)30 / 20 61 57 50

kontakt@dnotv.de

www.dnotv.de

Vereinsregister:

AG Charlottenburg – VR 19490

Der Deutsche Notarverein (DNotV) ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare im Hauptberuf. In seinen neun Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

Gesamtbefund:

Der Deutsche Notarverein (DNotV) begrüßt den vorliegenden Entwurf zur Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung. Die Verordnung setzt die mit dem Regierungsentwurf zur Änderung des § 78a BNotO¹ vorgesehene Erweiterung des Zentralen Vorsorgeregisters sachgerecht um und stellt einen wichtigen Schritt zur weiteren Digitalisierung der rechtlichen Vorsorge dar.

Die künftig mögliche Aufnahme elektronischer Abschriften von Vorsorgedokumenten in das Zentrale Vorsorgeregister bedeutet sowohl für behandelnde Ärztinnen und Ärzte als auch für Angehörige und Vorsorgebevollmächtigte eine erhebliche Erleichterung. Sie ermöglicht es, beschleunigt Kenntnis über Inhalt und Umfang etwaiger Vorsorgeverfügungen zu erlangen. Auf diese Weise können unnötige Betreuungsverfahren vermieden und die privatautonomen Entscheidungen der Vorsorgenden wirksam abgesichert werden. Gerade in den typischerweise belastenden Lebenssituationen, in denen auf Vorsorgevollmachten, Betreuungs- oder Patientenverfügungen zurückgegriffen werden muss, stellt die schnelle Klärung der maßgeblichen Vorsorgeentscheidungen eine spürbare Entlastung dar.

Wie die Entwurfsbegründung zutreffend klarstellt,² ersetzt die Einstellung einer Vorsorgevollmacht in das Zentrale Vorsorgeregister jedoch nicht die Voraussetzungen eines Rechtsscheins gemäß § 172 BGB und stellt auch keine Kundgabe im Sinne des § 171 Abs. 1 BGB dar. Die im Register hinterlegte Abschrift dient vielmehr der Information – insbesondere für behandelnde Ärztinnen und Ärzte – darüber, ob und in welchem Umfang eine Vorsorgevollmacht besteht und an wen sie erteilt wurde. Entsprechend der in der Praxis üblichen Ausgestaltung von Vorsorgevollmachten wird eine wirksame Vertretung des Vollmachtgebers weiterhin regelmäßig nur durch Vorlage der Urschrift oder einer Ausfertigung der Vollmachtsurkunde als Rechtsscheinsträger möglich sein.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass § 1 Abs. 5 VRegV-E ausdrücklich auch elektronisch beglaubigte Abschriften einbezieht und die Speicherung einer Signaturdatei vorsieht. Dadurch kann die Authentizität notariell errichteter Vorsorgeverfügungen auch in elektronischer Form zuverlässig nachvollzogen werden.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Nutzungsmöglichkeit auf Notarinnen und Notare sowie weitere institutionelle Nutzer beschränkt ist, § 2 VRegV-E. Diese erfüllen eine wichtige Filterfunktion, indem sie die rechtliche Vorprüfung der Dokumente sicherstellen und Fehl- oder Doppelseintragungen, formale Mängel sowie missbräuchliche Uploads wirksam verhindern. Dadurch werden nur rechtlich vorgeprüfte und vollständige elektronische Abschriften in das Zentrale Vorsorgeregister eingestellt. Die Zugangsbeschränkung stärkt damit die Qualität und Verlässlichkeit der im Zentralen Vorsorgeregister gespeicherten Dokumente und erhöht zugleich das Vertrauen der Gerichte und Behörden in die dort abrufbaren Informationen.

Ausdrücklich unterstützen wir die vorgesehene Aufhebung des bisherigen § 4 VRegV. Zunächst entfällt durch die Neuregelung ein erheblicher bürokratischer Aufwand bei der Registerbehörde.

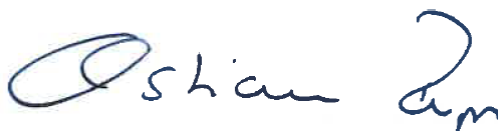
¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, BR-Drucks. 776/25 vom 19.12.2025. Der DNotV hat zum zugrunde liegenden Referentenentwurf am 31. Oktober 2025 Stellung genommen, abrufbar unter: <https://www.dnotv.de/stellungnahmen/referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-neuordnung-aufsichtsrechtlicher-verfahren-und-zur-aenderung-weiterer-vorschriften-im-bereich-der-rechtsberatenden-berufe/>

² Seite 9 des Entwurfs.

Darüber hinaus stand die bislang vorgeschriebene schriftliche Benachrichtigung der Bevollmächtigten durch die Registerbehörde in einem Spannungsverhältnis zu den notariellen Verschwiegenheitspflichten sowie zu datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Wegfall dieser Regelung trägt der besonderen Vertraulichkeit vorsorgerechtlicher Urkunden Rechnung und stellt klar, dass allein der Vorsorgende über Zeitpunkt und Umfang einer Information der in der Urkunde benannten Personen entscheidet. Aus der notariellen Praxis ist zudem bekannt, dass die Benachrichtigung der Vorsorgebevollmächtigten nach der Registrierung einer notariellen Vorsorgevollmacht bei den Vollmachtgeberinnen und Vollmachtgebern nicht selten als unangenehm empfunden wurde. Dies konnte im Einzelfall sogar dazu führen, dass Rechtsuchende von einer Registrierung durch den Notar Abstand nahmen, obwohl sie das mit der Registrierung verfolgte Ziel – die verlässliche Ermittelbarkeit der Vorsorgeverfügung im Bedarfsfall – grundsätzlich befürworteten. Die Streichung der Benachrichtigungspflicht beseitigt dieses Hemmnis und stärkt damit zugleich die Akzeptanz des Zentralen Vorsorgeregisters.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Rupp', with a stylized flourish at the end.

Dr. Christian Rupp
Präsident